

Flüssiggas

1. Zu welcher Gasfamilie zählen die Flüssiggase?

- 1. Zur zweiten Gasfamilie
- 2. Zur ersten Gasfamilie
- 3. Zur vierten Gasfamilie
- 4. Zur ersten und dritten Gasfamilie
- 5. Zur dritten Gasfamilie

2. Flüssiggas wird in Druckbehältern gelagert. Man unterscheidet Flüssiggasflaschen und ortsfeste Flüssiggasbehälter. Welche Aussage zu ortsfesten Behältern ist falsch?

- 1. Ortsfeste Behälter können unterirdisch oder oberirdisch angelegt werden
- 2. Unterirdisch angelegte Behälter sind teurer als oberirdische, dafür aber platzsparender
- 3. Oberirdisch angelegte Flüssiggasbehälter benötigen eine gewisse Schutzzone
- 4. Da Flüssiggas sehr kalt ist, muss der Behälter sehr gut wärmeisoliert und durch elektrische Heizbänder beheizbar sein
- 5. Flüssiggasbehälter müssen der Druckbehälterverordnung entsprechen

3. Wann gilt ein Flüssiggasbehälter als erdgedeckt eingelagert?

Ein Flüssiggasbehälter gilt als erdgedeckt eingelagert, wenn ...

- 1. ... dieser allseitig mit mindestens 50 cm Erde überdeckt ist
- 2. ...dieser allseitig mit mindestens 150 cm Erde überdeckt ist, eine Behälterstirnwanne darf von der Erddeckung frei bleiben
- 3. ... dieser mit mindestens 1,5 m Erde überdeckt ist
- 4. ... dieser mit mindestens 10 cm Erddeckung versehen ist
- 5. ... der Behälter mindestens bis zur waagerechten Behälterachse in der Erde liegt

4. Welche Regel ist nicht zu beachten, wenn ein oberirdischer Flüssiggastank aufgestellt wird?

- 1. Oberirdisch, im Freien aufgestellte Behälter müssen standsicher sein (Betonfundament)
- 2. Um im Freien die natürliche Umlüftung zu gewährleisten, ist eine Einschränkung nur an zwei Seiten zulässig
- 3. Flüssiggasbehälter müssen, falls in der Umgebung eine Brandlast besteht, vor dieser z. B. durch eine Schutzwand geschützt werden
- 4. Der Behälter ist nach der Aufstellung in Signalfarbe zu streichen, damit dieser im Gefahrenfall, auch in begrünten Gartenanlagen, schnell gefunden werden kann
- 5. Ein Dachüberstand ist als Brandlast zu bewerten, wenn der Abstand des Flüssiggasbehälters zu der Gebäudewand kleiner als der Dachüberstand ist

5. Welche Antwort begründet die Notwendigkeit einer temporären Schutzzone richtig?

- 1. Die Schutzzone garantiert, dass der Behälter (z. B. für das Betanken) immer frei zugänglich ist, sie darf sich deshalb auch nicht auf andere Grundstücke erstrecken
- 2. Während des Betankungsvorgangs tritt Flüssiggas aus, was für diese Zeit einen erweiterten Schutzbereich nötig macht
- 3. Die temporäre Schutzzone dient nur dazu, dass die Feuerwehr im Brandfall ausreichend Platz für die Löscharbeiten hat
- 4. Da in der temporären Schutzzone keinerlei Sträucher oder Bäume stehen dürfen, ist die Zugänglichkeit des Tanks gesichert

..... **FACHFRAGEN SANITÄR**

- 5. Da der Bereich der temporären Schutzzone betoniert sein muss, hat der Gaslieferant ausreichend Platz, den Tankwagen zur Befüllung dicht an den Behälter heranzufahren
- 6. Eine Flüssiggasflasche soll zur Gasentnahme innerhalb einer Wohnung aufgestellt werden. Welche Aussage ist falsch?**
 - 1. In der Wohnung dürfen höchstens zwei Flaschen, einschließlich entleerter, vorhanden sein
 - 2. Je Raum der Wohnung darf höchstens eine Flasche vorhanden sein
 - 3. Flaschen müssen von Wärmestrahlungsquellen einen so großen Abstand haben, dass diese sich nicht höher als auf 40 °C erwärmen können
 - 4. In Räumen, die ausschließlich dem Schlafzweck dienen, ist die Aufstellung von Flüssiggasflaschen verboten
 - 5. Es ist in jedem Fall verboten, Flüssiggasflaschen in Gasgeräten aufzustellen
- 7. Flüssiggasflaschen mit mehr als 14 kg Füllmasse dürfen im Gebäude nur in besonderen Räumen (Aufstellungsräumen) aufgestellt werden. Welche Forderung hierzu ist falsch?**
 - 1. Die Aufstellungsräume dürfen nicht vom Freien her zugänglich sein
 - 2. Aufstellungsräume müssen von anderen Räumen durch feuerbeständige Wände (F90) und Decken getrennt sein
 - 3. Die Fußböden der Aufstellungsräume müssen mindestens schwer entflammbar und so beschaffen sein, dass die Flaschen sicher stehen
 - 4. In Aufstellungsräumen dürfen brennbare oder explosionsfähige Stoffe nicht gelagert werden
 - 5. Der Umgang mit offenem Feuer und das Rauchen sind in einem Aufstellungsraum nicht gestattet

- 8. Aufstellungsräume für Flüssiggasflaschen sind mit Be- und Entlüftungsöffnungen zu versehen. Wie groß müssen diese Öffnungen sein?**
 - 1. Die Be- und Entlüftungsöffnungen (in Fußbodennähe und unter der Decke) müssen jeweils eine Größe von mindestens $\frac{1}{500}$ der Bodenfläche des Aufstellungsraumes haben
 - 2. Die Be- und Entlüftungsöffnungen (in Fußbodennähe und unter der Decke) müssen jeweils eine Größe von mindestens $\frac{1}{100}$ der Bodenfläche des Aufstellungsraumes haben
 - 3. Die Be- und Entlüftungsöffnungen (in Fußbodennähe und unter der Decke) müssen jeweils eine Größe von mindestens $\frac{1}{200}$ der Bodenfläche des Aufstellungsraumes haben
 - 4. Die Be- und Entlüftungsöffnungen (in Fußbodennähe und unter der Decke) müssen jeweils eine Größe von mindestens $\frac{1}{300}$ der Bodenfläche des Aufstellungsraumes haben
 - 5. Die Be- und Entlüftungsöffnungen (in Fußbodennähe und unter der Decke) müssen jeweils eine Größe von mindestens $\frac{1}{500}$ der Bodenfläche des Aufstellungsraumes haben

(Weitere Fragen zum Thema: Seifert/Scheele; Sanitärtechnik – Fachwissen in Prüfungsfragen; Gentner Verlag)

Stilblüten
Der Fußgänger hatte anscheinend keine Ahnung, in welche Richtung er gehen sollte, und so überfuhr ich ihn.
(Quelle: Deutsche Versicherungswirtschaft)